



Gründung von Integrationsprojekten

Daten & Fakten

In Bayern gibt es im Jahr 2015 über **80** Integrationsprojekte. Diese beschäftigen aktuell rund **3.800** Menschen, davon mehr als **1.700** mit Handicap.

Integrationsprojekte sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen (Integrationsunternehmen), unternehmensinterne Betriebe (Integrationsbetriebe) oder Abteilungen (Integrationsabteilungen) zur Beschäftigung solcher schwerbehinderter Menschen¹, deren berufliche Teilhabe auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Wir, das Integrationsamt beim Zentrum Bayern Familie und Soziales, fördern Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung (Investitionskosten) solcher Integrationsprojekte. Daneben können auch Leistungen für betriebswirtschaftliche Beratungen sowie für besonderen Aufwand gewährt werden. Wir leisten z.B. Zuschüsse für die Anschaffung von Maschinen, Fahrzeugen, Büroausstattungen etc.

Im Jahr 2015 erhielten die bayerischen Integrationsprojekte von uns insgesamt rund **10,4 Millionen Euro** an Fördermitteln.

Fundament für eine erfolgreiche Gründung sind innovative Unternehmerinnen und Unternehmer, marktorientierte Firmen oder Sozialunternehmen, die entsprechende Konzepte entwickeln und umsetzen möchten.



Wir unterstützen Sie gerne bei der Planung mit unseren kompetenten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern vor Ort! Wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihr zuständiges Integrationsamt (Adressen finden Sie auf Seite 10)!

¹ Bei der Verwendung des Begriffes „schwerbehinderte Menschen“ ist auch der Personenkreis der gleichgestellten behinderten Menschen gem. § 2 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) mitumfasst.

Das Förderverfahren

Mit den folgenden Schritten kommen wir gemeinsam ans Ziel:

1. Schritt: Beratung

In einem ersten Beratungsgespräch erläutern Sie uns Ihre Geschäftsidee und Ihr Finanzierungskonzept.

Gemeinsam klären wir mit Ihnen offene Fragen und erläutern Fördermöglichkeiten (siehe auch Seite 6). So können Sie beispielsweise von uns einen Zuschuss für eine betriebswirtschaftliche Beratung durch ein externes Beratungsunternehmen erhalten. Den [Antrag auf betriebswirtschaftliche Beratung](#) finden Sie unter www.zbfs.bayern.de > Arbeitswelt und Behinderung > Integrationsamt > Anträge.

Hinweis:

Berücksichtigen Sie bei Ihren Planungen, dass es mögliche andere Leistungsträger gibt, die Sie bei Ihrem Vorhaben auch noch unterstützen können. Hierzu zählen regelmäßig die Aktion Mensch, die Arbeitsagenturen, die Bayerischen Bezirke und verschiedene Stiftungen, wie z.B. die Bayerische Landesstiftung. Die jeweiligen Fördermodalitäten können Sie bei den dortigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern in Erfahrung bringen.

Im Anschluss folgt die Erstellung eines ausführlichen Planungskonzepts (siehe Checkliste ab Seite 8), in welches auch das Ergebnis der betriebswirtschaftlichen Beratung einfließen soll.

Bei Bedarf beraten wir Sie gerne bei den einzelnen Planungsschritten.

2. Schritt: Antrag auf Förderleistungen

Jetzt stellen Sie einen formellen Förderantrag (im Internet abrufbar unter: [Antrag auf Förderung der Investitionskosten](#) unter www.zbfs.bayern.de > Arbeitswelt und Behinderung > Integrationsamt > Anträge) mit den erforderlichen Unterlagen, die Sie der Checkliste entnehmen können, einschließlich des betriebswirtschaftlichen Gutachtens.

3. Schritt: Entscheidung

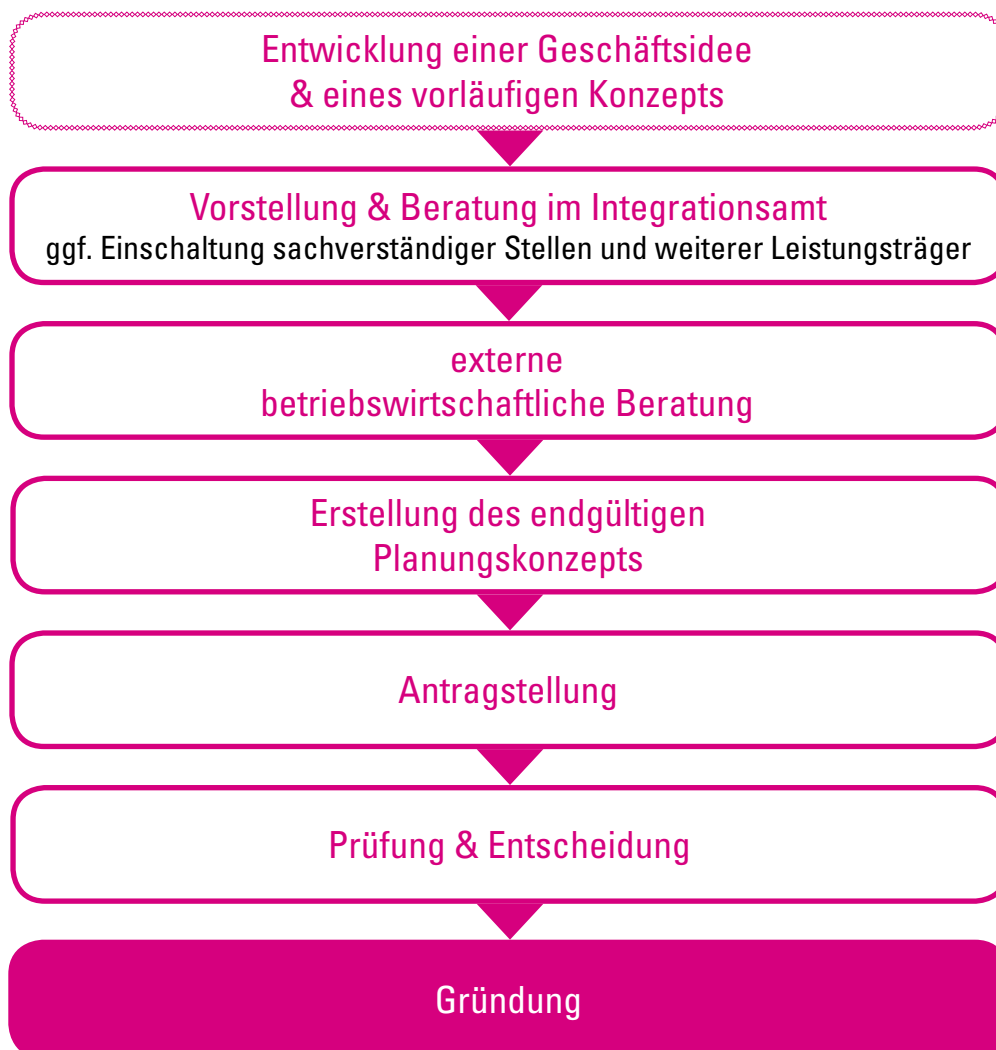
Sobald wir alle notwendigen Unterlagen von Ihnen bekommen haben, entscheiden wir über Ihren Antrag.

4. Schritt: Auszahlung

Im Falle der Bewilligung erfolgt die Auszahlung entsprechend der im Bescheid festgelegten Auszahlungsmodalität (z.B. monatliche Abschläge). Dazu brauchen wir vorab einen Nachweis über die Sicherheitsleistung.

5. Schritt: Prüfung

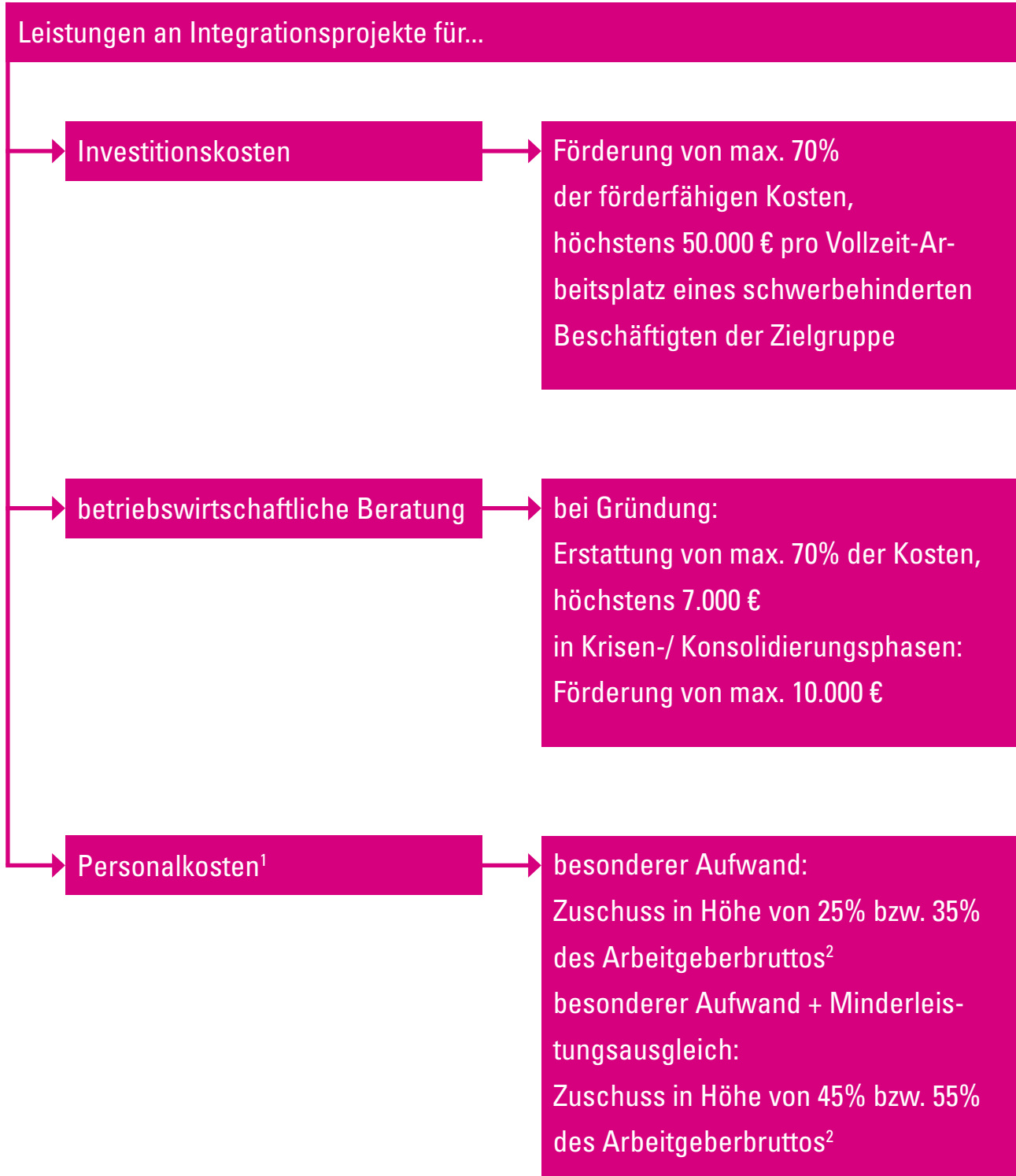
Wir prüfen die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Fördergegenstände.



Übrigens:

Bis aus einer ersten Vorstellung der Geschäftsidee bei uns ein Integrationsprojekt wird, dauert es erfahrungsgemäß um die zehn Monate.

In besonderen Fällen, wenn zum Beispiel ein Gebäude errichtet werden muss, kann der Zeitraum auch länger sein.



¹ Diese Übersicht bezieht sich nur auf Leistungen für schwerbehinderte Beschäftigte der Zielgruppe. Für schwerbehinderte Beschäftigte, die nicht der Zielgruppe angehören, kann das Integrationsprojekt unter Umständen Leistungen zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen erhalten (§ 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabenverordnung – SchwbAV).

² Das Arbeitgeberbrutto entspricht dem tatsächlich gezahlten Bruttolohn der schwerbehinderten Beschäftigten zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

ABC der verwendeten Fachbegriffe

- **Außergewöhnliche Belastungen:** Der Begriff fasst die ▶ *personelle Unterstützung* sowie den ▶ *Minderleistungsausgleich* zusammen.
- **Besonderer Aufwand:** Darunter versteht man Aufwendungen für (arbeitsbegleitende) Tätigkeiten eines speziellen Betreuungspersonals (z.B. psychosoziale Unterstützung) oder von Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzten etc. (z.B. Hilfestellungen) für schwerbehinderte Beschäftigte der ▶ *Zielgruppe* und Aufwendungen für an solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders angepasste Betriebsstrukturen und -prozesse.
- **Minderleistungsausgleich** beutet die Gewährung eines anteiligen Zuschusses zu den Lohnkosten von schwerbehinderten Menschen, deren Arbeitsleistung aus behinderungsbedingten Gründen erheblich hinter dem Durchschnitt vergleichbarer nicht behinderter Beschäftigter im Betrieb zurückbleibt.
- **Personelle Unterstützung** ist eine Leistungsart der allgemeinen Arbeitgeberförderung des Integrationsamtes nach § 27 SchwbAV und beinhaltet den finanziellen Ausgleich von Hilfestellungen durch Kolleginnen und Kollegen, Vorgesetzte etc. für schwerbehinderte Beschäftigte, die nicht der ▶ *Zielgruppe* angehören. Bei Beschäftigten der ▶ *Zielgruppe* ist dies mit dem besonderen Aufwand abgegolten.
- **Zielgruppe:** Diesen Personenkreis definiert das Gesetz im § 132 SGB IX. Es handelt sich laut Absatz 2 insbesondere um:
 1. „*schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Integrationsprojekts erschwert oder verhindert,*
 2. *schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen,*
 3. *schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Integrationsprojekt an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden, sowie*
 4. *schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind.“*

Checkliste

Ihr Planungskonzept sollte Auskunft über folgende Inhalte geben:

- ☑ Genaue Beschreibung der Geschäftsidee (also des Produkts bzw. der zu erbringenden Dienstleistung), Einschätzung der Marktchancen, Darstellung der Absatzmärkte und -strategien
- ☑ Rechtliche Verhältnisse und organisatorische Strukturen im Hinblick auf Zuordnung zu den Typen -unternehmen, -betrieb, -abteilung. Wichtig dafür ist eine Beschreibung der bei dem Träger bereits vorhandenen Betriebe und Zweckbetriebe.
 - ▶ Angaben über die sozialen Unternehmen, die Gesellschaft oder Körperschaft einschließlich Angaben zu den Gesellschaftern (bei GmbHs)
 - ▶ Angaben zur Satzung, den rechtlichen Vertretern der Trägerorganisationen und ggf. Steuerbegünstigung (im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung, AO)
- ☑ Darstellung des Personalkonzeptes – Leitungsebene
Angaben zur Qualifikation und beruflichen Erfahrung der zukünftigen Geschäftsführung bzw. der für das Integrationsprojekt hauptverantwortlichen Betriebsleitung
 - ▶ formale Qualifikation
 - ▶ Produkt- und Branchenerfahrung
 - ▶ Führungserfahrung (auch mit leistungsgeminderten Beschäftigte)
 - ▶ Lebenslauf
- ☑ Darstellung des Personalkonzeptes – arbeitsbegleitende Unterstützung
Angaben zur Qualifikation, Eignung und beruflichen Erfahrung des Unterstützungspersonals
- ☑ Darstellung des Personalkonzeptes – Beschäftigte
 - ▶ Beschreibung der Anforderungen für die Arbeitsplätze der einzustellenden schwerbehinderten Menschen
 - ▶ Stellenplan (bei komplexeren Projekten ein Organigramm), Beschreibungen der wesentlichen Stellen
 - ▶ Beschreibung der Maßnahmen und Kriterien der innerbetrieblichen (bzw. außerbetrieblichen) Personalentwicklung
 - ▶ Beschreibung des Eingangs- bzw. Auswahlverfahrens der einzustellenden schwerbehinderten Menschen
- ☑ Darstellung der wirtschaftlichen Soll-Entwicklung nach fünf Betriebsjahren, ergänzend dazu eine kommentierte Planungsrechnung
Im ersten Schritt sind die betriebswirtschaftlichen Bestimmungsgrößen differenziert darzustellen:
 - ▶ Investitionen: detaillierte Darstellung der geplanten Investitionen (Anschaffungspreis, Nutzungsdauer, jährliche Abschreibung)
 - ▶ Personalkosten: Anhand des Stellenplans und der Angaben über die Lohnhöhe (Mindestlohn/

Tarif) des Betriebes werden die Personalkosten für mehrere Jahre berechnet; jährliche Tarifierhöhungen sowie Erhöhungen des Mindestlohnes werden berücksichtigt. Eventuell geplante sukzessive Einstellung von neuem Personal wird gesondert ausgewiesen.

- ▶ Betriebskosten: Schätzung anhand von Vergleichszahlen und Erfahrungswerten, detaillierte Angaben zu Raumkosten (Art, Dauer und Preisentwicklung des Mietvertrages), Energiekosten, Werbung, Versicherungen, Buchhaltung und Buchprüfung
- ▶ Variable Kosten (Rohstoffe, Handelswaren, Materialien): Ermittlung entsprechender Angaben aufgrund von Branchen Kennziffern bzw. Erfahrungswerten vergleichbarer Betriebe
- ▶ ggf. kalkulatorische Kosten: Neben den Abschreibungen der Investitionen sind je nach Betriebszweig und konkreter Risikolage pauschale Wertberichtigungen, Forderungs- und Anlaufverluste, Risiko- und Wagniskosten einzuplanen
- ▶ ggf. Zins- und Finanzierungskosten
- ▶ Auflistung der Eigen- bzw. Fremdmittel

Zuschüsse

Die zu erwartenden Zuschüsse sind unter Angabe der gesetzlichen Grundlagen und Berechnung der zeitlich (meist degressiven) Entwicklung darzustellen und zu berechnen.

Investitionskostenzuschüsse sollten nicht in die Gewinn- und Verlustplanung einfließen, der Betrieb sollte das Ziel der Erwirtschaftung von Reinvestitionen verfolgen und ggf. Überschüsse für Substanzverbesserung, Rücklagen oder die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen verwenden.

Errechnung und Verprobung des "break-even-points"

Auf Basis der betriebswirtschaftlichen Bestimmungsgrößen wird der "break-even-point" – unter Berücksichtigung der Zuschüsse sowie ohne Berücksichtigung der Zuschüsse – ermittelt.

Der als Ergebnis errechnete Sollumsatz wird je nach spezifischem Konzept in folgender Hinsicht verprobt:

- Betriebsleistungskapazität (personelle und maschinelle Ressourcen, Berücksichtigung von notwendigen Reserven)
- Marktsituation (Absatzmöglichkeiten der Produkte)
- Wachstumsdynamik (Ist das notwendige bzw. errechnete Soll-Wachstum realistisch zu erzielen? Welcher flankierenden Maßnahmen bedarf es?)
- Leistungsfähigkeit des Personals (unter Berücksichtigung von Produktivitätswerten und -steigerungen lt. Erfahrungen in bestehenden Betrieben)

Darstellung einer Zielprojektion

Welche Zuschussquote ist langfristig notwendig, um die vorgegebenen Zielsetzungen solide erfüllen zu können? Dabei sind die gesetzlichen Förderinstrumente und eine anzunehmende Personalfuktuation mit zu berücksichtigen.

Integrationsamt Bayern

Ihr Partner für Integrationsprojekte



Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Unterfranken
Integrationsamt
Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
Tel.: 0931 4107-01
Fax: 0931 4107-282
integrationsamt.ufr@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Mittelfranken
Integrationsamt
Bärenschanzstraße 8a
90429 Nürnberg
Tel.: 0911 928-0
Fax: 0911 928-1946
integrationsamt.mfr@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Schwaben
Integrationsamt
Morellstraße 30
86159 Augsburg
Tel.: 0821 5709-01
Fax: 0821 5709-5000
integrationsamt.schw@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberfranken
Integrationsamt
Hegelstraße 2
95447 Bayreuth
Tel.: 0921 605-1
Fax: 0921 605-2980
integrationsamt.ofr@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberpfalz
Integrationsamt
Landshuter Straße 55
93053 Regensburg
Tel.: 0941 7809-00
Fax: 0941 7809-1375
integrationsamt.opf@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Niederbayern
Integrationsamt
Friedhofstraße 7
84028 Landshut
Tel.: 0871 829-0
Fax: 0871 829-480
integrationsamt.ndb@zbfs.bayern.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Region Oberbayern
Integrationsamt
Richelstraße 17
80634 München
Tel.: 089 18966-0
Fax: 089 18966-2416
integrationsamt.obb@zbfs.bayern.de



Zentrum Bayern
Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt: www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales - Integrationsamt
Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
E-Mail: integrationsamt@zbfs.bayern.de
Bildnachweis: Fotolia.de
Redaktion: Christiane Seidler, Christina Dörfler, PG IV - ZBFS
Satz und Druck: Jörg Rödel, PG VIII - ZBFS
Stand: Januar 2016



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

www.zbfs.bayern.de